

Open Access für Beschäftigte in Infrastruktureinrichtungen

Transkript zum Video „Open Access: Einführung“

[Titelfolie]

Hallo, herzlich willkommen zum Video zum Thema Urheberrecht und Lizenzen.

Wenn man sich mit Open Access beschäftigt, hat man häufig mit rechtlichen Fragen zu tun. Daher gibt es hier eine kurze Einführung dazu, die knapp gehalten ist. Sie finden unter diesem Video Links zu weiteren Informationen, wo Sie sich noch weiter in das Thema vertiefen können.

[Folie 2 – Urheberrecht]

Urheberrecht ist nationales Recht, es ist innerhalb der EU relativ stark angeglichen, aber zum Beispiel deutlich unterschiedlich zum angloamerikanischen Copyright.

Wissenschaftliche Texte, Abbildungen, Abstracts und so weiter sind in der Regel urheberrechtlich geschützt.

Die nationalen Urheberrechtsgesetze enthalten Ausnahmeregelungen, die die Nutzung in bestimmten Fällen auch ohne Zustimmung des Urhebers oder der Urheberin für zulässig erklären (die sogenannten Schrankenregelungen im deutschen Urheberrecht oder „Fair use“ im amerikanischen Copyright.)

Eine Ausnahme stellen Open-Access-Lizenzen dar, auf die ich später noch eingehen werde.

Die Frage ist vielleicht trivial, aber dennoch wichtig: Wer ist der Urheber/die Urheberin? Das ist der- oder diejenige, der/die das Werk geschaffen hat, also der Autor eines Buches, die Malerin eines Bildes usw.

Grundsätzlich stehen alle Rechte am Werk dem/der Urheber:in zu, aber er oder sie kann dann einfache oder ausschließliche Nutzungsrechte vergeben.

[Folie 3 – Einräumung von Nutzungsrechten]

Das schauen wir uns jetzt hier an.

Das Urheberrecht an sich ist grundsätzlich unübertragbar, hier das Urheberpersönlichkeitsrecht im Kern und drumherum die Nutzungsrechte, die der Rechteinhaber anderen einräumen kann in einem Lizenzvertrag. Dieser Vertrag ist ein zivilrechtliches zweiseitiges Rechtsgeschäft zwischen dem Urheber/der Urheberin und dem- oder derjenigen, der die Nutzungsrechte eingeräumt werden.

[Folie 4 – Rechte des/der Urheber:in]

Wie gesagt, es gibt diese zwei Aspekte:

Das Urheberpersönlichkeitsrecht garantiert den Schutz des Urhebers in seiner geistigen und persönlichen Beziehung zum Werk, es garantiert, dass er selbst über Zeitpunkt und Ort der Erstveröffentlichung bestimmen kann, es garantiert die Namensnennung, dass eben der Name des

Urhebers/der Urheberin mit dem Werk verknüpft ist und es soll Entstellungen und Beeinträchtigungen verhindern.

Der zweite Aspekt ist die Nutzung oder Verwertung des Werkes, da geht es um die wirtschaftliche Nutzung, also das Vervielfältigungsrecht, das Recht Kopien anzufertigen, das Verbreitungsrecht, die Weitergabe in Papierform oder elektronischer Form, das Ausstellungsrecht, wenn wir zum Beispiel an Kunstwerke denken oder das „Recht der öffentlichen Wiedergabe“ bzw. „Recht der öffentlichen Zugänglichmachung“, also z.B. die Online-Bereitstellung.

[Folie 5 – Einräumung von Nutzungsrechten]

Wie gesagt, die Urheberin/der Urheber kann anderen Nutzungsrechte einräumen, entweder ein einfaches Nutzungsrecht, in diesem Fall darf der oder die Nutzungsberechtigte das Werk neben anderen auf vereinbarte Art nutzen, aber keine Rechte Dritten einräumen.

Bei einem ausschließlichen Nutzungsrecht darf der oder die Nutzungsberechtigte die vereinbarten Rechte ausüben, aber eben exklusiv, und kann andere von der Nutzung ausschließen, kann aber wiederum anderen einfache Nutzungsrechte einräumen. Also kann sich zum Beispiel ein Verlag das ausschließliche Nutzungsrecht gewähren lassen an einem Text, aber dann einfache Nutzungsrechte zum Beispiel zur Übersetzung an Dritte weitergeben.

[Folie 6 – Lizenzvereinbarung]

Zwischen beiden Parteien wird eine Lizenzvereinbarung geschlossen, der Inhalt sollte insbesondere beinhalten:

- Die Bezeichnung der Publikation, um die es geht und die Vertragsparteien, also Urheber/Urheberin und zum Beispiel Verlag
- Dann sollte definiert sein, welche Rechte eingeräumt sind, in welchem Umfang, etwa ein einfaches oder ein ausschließliches Nutzungsrecht, welche Nutzungsarten und vielleicht auch, ob diese Nutzung zeitlich befristet ist.
- Auch unbekannte Nutzungsarten, Langzeitarchivierung und Ähnliches sollte berücksichtigt werden
- und auch immer Bestandteil von solchen Lizenzvereinbarungen ist die Haftungsfreistellung bei Verletzung von Rechten Dritter. Das heißt, der Verlag lässt sich garantieren, dass keine Rechte von Dritten verletzt sind und wenn doch, dann ist eben nicht der Verlag Schuld sondern der Urheber/die Urheberin.

Schriftform ist nicht unbedingt erforderlich, sondern nur verpflichtend, wenn Vereinbarungen über unbekanntete Nutzungsarten getroffen werden. Aber dennoch ist die Schriftform immer zu empfehlen, weil sie im Streitfall vor Gericht wesentlich mehr zählt als zum Beispiel eine E-Mail oder erst recht eine mündliche Vereinbarung.

[Folie 7 – Wie kann Formularvertrag geändert werden?]

Meistens bekommt man einen Standardvertrag vorgelegt. Aber wie gesagt, das ist ein zweiseitiges Rechtsgeschäft und so ein Vertrag kann auch geändert werden.

Zum Beispiel vor Vertragsunterzeichnung durch Durchstreichen oder Einfügungen im Vertragstext oder indem ein weiteres Vertragsformular beigelegt wird und im Formularvertrag darauf verweisen

wird. Und ganz wichtig ist, dass man mündliche Absprachen sich unbedingt schriftlich fixieren und bestätigen lässt.

Nach der Unterzeichnung ist es schwieriger. Man kann die Policy des Verlags überprüfen, ob doch gewisse Rechte möglich sind. Aber der Inhalt des geschlossenen Vertrags geht der Verlags-Policy vor. Man kann natürlich versuchen, nachzuverhandeln mit dem Ziel, den bereits geschlossenen Vertrag zu ändern.

[Folie 8 – Open-Access-Lizenzen]

Nun komme ich zu den schon erwähnten Open-Access-Lizenzen, die dem Nutzer/die Nutzerin über die Schrankenregelungen hinausgehende Rechte einräumen, zum Beispiel das Recht, das Dokument weiterzugeben und zu verbreiten, das Dokument zu verändern, die geänderte Version weiterzugeben und zu verbreiten oder auch sogar das Werk kommerziell zu nutzen.

Solche Lizenzen sind weit verbreitet, man kennt sie zum Beispiel von Wikipedia, wo die Bilder und Inhalte unter solchen freien Lizenzen stehen, von Bilder-Plattformen, auch Musik wird heutzutage zum Teil schon unter solchen Lizenzen veröffentlicht.

Und es sind nicht einfach irgendwelche unverbindlichen Texte, sondern sie sind rechtlich anerkannt, sie sind juristisch ausformuliert und waren auch schon häufig Gegenstand von Gerichtsverfahren in Deutschland.

Mit Abstand am weitesten verbreitet unter diesen Open-Access-Lizenzen sind Creative-Commons-Lizenzen. Die schauen wir uns etwas näher an.

[Folie 9 – Open-Access-Lizenzen]

Davor noch kurz zur Vereinbarung dieser Lizenzen. Eine wirksame Vereinbarung kommt durch einen Hinweis auf entsprechende Lizenzvereinbarung und Link zum vollständigem, rechtsverbindlichen Lizenztext zustande, sowohl im Werk selbst, also zum Beispiel im PDF eines Artikels, als auch im Katalog, auf der Homepage, im Repositorium, Dokumentenserver, so dass der Nutzer vor dem Download über die Geltung der Lizenz informiert wird und weiß, was er mit diesem Dokument anfangen darf und was nicht. Sofern Teile der Publikation nicht unter einer freien Lizenz stehen, muss das eindeutig gekennzeichnet werden. Wenn zum Beispiel Bilder von Dritten verwendet werden, oder Texte von Dritten, dann muss das gekennzeichnet werden.

[Folie 10 – Creative-Commons-Lizenzen: Bausteine]

Diese Creative-Commons-Lizenzen bestehen aus vier Bausteinen,

- einmal dem Element BY, das steht für Namensnennung
- dem Baustein SA oder Share Alike, bedeutet Weitergabe unter gleichen Bedingungen erlaubt
- ND steht für No Derivatives oder Keine Bearbeitung, das Werk darf also nur unverändert weitergegeben werden
- NC steht für non commercial, nicht kommerziell. Die kommerzielle Nutzung ist in diesem Fall ausgeschlossen.

[Folie 11 – Creative-Commons-Lizenzen]

Diese Bausteine können nun auf sechs verschiedene Arten miteinander kombiniert werden:

- die einfachste Lizenz CC BY, das heißt, der Name des Urhebers, der Urheberin muss genannt werden und es braucht auch einen Hinweis, wenn das Werk verändert wurde.
- CC BY SA, das heißt Namensnennung und Weitergabe unter gleichen Bedingungen erlaubt
- CC BY ND wiederum Namensnennung, aber das Werk darf nicht bearbeitet werden.
- CC BY-NC, Namensnennung, und die kommerzielle Nutzung ist ausgeschlossen.
- CC BY-NC-SA: Namensnennung, keine kommerzielle Nutzung, Weitergabe unter gleichen Bedingungen
- und zuletzt CC BY-NC-ND: Namensnennung, aber keine kommerzielle Nutzung und keine Bearbeitung erlaubt.
-

Man sieht hier schon, oben CC BY ist die offenste, liberalste Lizenz, die sehr weitgehende Nachnutzung ermöglicht, bis hier unten CC BY-NC-ND, die restriktivste Lizenz, die eigentlich nicht viel mehr erlaubt, als ein Werk weiterzugeben und zu verbreiten.

[Folie 12 – CC-Lizenzen in der Wissenschaft]

In der Wissenschaft hat sich gerade für Zeitschriftenartikel CC BY durchgesetzt oder ist zumindest relativ weit verbreitet, für Bücher auch CC BY-SA. Der Grund ist, dass CC BY die bestmögliche Verbreitung und Nachnutzung der Forschungsergebnisse ermöglicht und dass sie auch nachgenutzt werden können von anderen für eigene Zwecke, aber stellt gleichzeitig sicher, dass diese mit dem Namen der Autor:innen verbunden werden. Und letztlich ist ja das, was man in der Wissenschaft möchte, man möchte dass seine Forschungsergebnisse weit verbreitet werden, aber natürlich sollen sie auch mit dem eigenen Namen verknüpft werden.

Lizenzen mit dem Element –NC, non commercial, sind nicht empfehlenswert, weil insbesondere nicht klar definiert ist, was unter „nicht-kommerziell“ zu verstehen ist, und das von Gerichten meist sehr weit ausgelegt wird, dass zum Beispiel so etwas wie private Blogs, die sich über Google-Anzeigen finanzieren oder wenn irgendwie Geld fließt, das oft schon als kommerziell angesehen wird und man damit durchaus erwünschte Nachnutzungen auch ausschließt.

Forschungsförderer, viele Einrichtungen, Universitäten empfehlen CC BY.

[Folie 13 – Zweitveröffentlichung]

Jetzt komme ich kurz auf das Thema Zweitveröffentlichungen zu sprechen. Wenn ich einen Text, einen Artikel, den ich irgendwo veröffentlicht habe, noch ein zweites Mal veröffentlichen möchte, dann darf ich die erforderlichen Rechte noch nicht an andere, z.B. einen Verlag, abgegeben haben.

Zum Beispiel, wenn ich meinen Artikel auch im Repositorium meiner Hochschule hochladen möchte, ist zumindest ein einfaches Nutzungsrecht zur Vervielfältigung, Verbreitung und Online-Bereitstellung, also der öffentlichen Zugänglichmachung, erforderlich.

Sofern diese Rechte dem Verlag als ausschließliche Rechte eingeräumt worden sind, ist eine Zweitveröffentlichung nicht möglich.

[Folie 14 – Zweitveröffentlichung]

Bei Veröffentlichung in herkömmlichen Zeitschriften ist es meistens der Fall, dass man die ausschließlichen Nutzungsrechte an den Verlag abtritt.

Aber, die positive Nachricht, in vielen Fällen ist unter bestimmten Bedingungen doch eine Zweitveröffentlichung erlaubt, zum Beispiel,

- weil es in der Lizenzvereinbarung so geregelt ist
- oder weil die allgemeine Verlagspolicy so einen Passus enthält
- Es gibt auch einen Paragraphen, § 38 Absatz 4, im deutschen Urheberrechtsgesetz, der das unter bestimmten Bedingungen erlaubt

Aber es ist häufig mit einer Embargofrist verbunden, dass man also zum Beispiel erst nach einem Jahr die Zweitveröffentlichung vornehmen darf.

Oftmals ist auch nur die Manuskriptversion zulässig, nicht das Verlags-PDF

[Folie 15 – Gesetzliches Zweitveröffentlichungsrecht]

Dieses gesetzliche Zweitveröffentlichungsrecht in §38 Absatz 4 des deutschen Urheberrechtsgesetzes erlaubt die Zweitveröffentlichung, auch wenn die ausschließlichen Nutzungsrechte an einen Verlag übertragen wurden, wenn

- die Erstveröffentlichung mehr als ein Jahr zurückliegt
- wenn sie im Rahmen einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln geförderten Forschungstätigkeit entstanden ist
- und wiederum nur in der akzeptierten Manuskriptfassung, nicht in der vom Verlag publizierten Version
- und wenn die Zweitveröffentlichung keinen gewerblichen Zwecken dient
- Und natürlich muss in allen Fällen immer die Quelle der Erstpublikation angegeben werden.

[Folie 16 – Beispiel: Verlagspolicy in Sherpa/Romeo]

Hier ein Beispiel, wie eine Verlagspolicy aussehen kann: Sherpa Romeo ist eine Datenbank, die solche Verlagspolicies verzeichnet, wo man diese recherchieren kann – sie ist auch unter dem Video verlinkt.

Man sieht hier zum Beispiel für eine bestimmte Zeitschrift, dass man die veröffentlichte Version ohne Embargofrist veröffentlichen darf, aber nur, indem man eine Gebühr bezahlt, wofür dieses Pfund-Zeichen steht. Die akzeptierte Version darf man ohne Embargofrist auf arXiv, diesem Preprint-Server oder auf der Homepage des Autors veröffentlichen, aber nirgendwo sonst und so weiter.

Diese Datenbank bietet einen guten Überblick, was bestimmte Zeitschriften und Verlage mit ihrer Verlagspolicy erlauben.

[Folie 17]

Damit bin ich am Ende dieses Teils angelangt und danke für Ihre Aufmerksamkeit.